

§ 20. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

27.

Entschliebung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. die Bundesratsbekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.

Vom 31. Dez. 1916. Bayer. Staatsanzeiger Nr. 177.

Durch die Bundesratsbekanntmachung vom 6. Juli 1917 über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (RGBl. S. 591) wird die Gewährung von Wochenhilfe aus Mitteln des Reiches, wie sie auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 492), vom 28. Januar 1915 (RGBl. S. 49), vom 23. April 1915 (RGBl. S. 257) und vom 1. März 1917 (RGBl. S. 200) für die Frauen und die Mütter unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern eingeführt ist, auch auf die Frauen und die Mütter unehelicher Kinder von im vaterländischen Hilfsdienst i. S. des RGef. vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 591) tätigen Männern sowie die selbst im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Frauen ausgedehnt.

Die Regelung der Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes schließt sich im allgemeinen an diejenige der Kriegswochenhilfe an. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf die Wochenhilfe bestehen mit Rücksicht auf die besondere Lage der im vaterländischen Hilfsdienst Tätigen einige Abweichungen. Namentlich ist vorgeschrieben, daß die wirtschaftliche Lage des Ehemannes usw. sich infolge der Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert haben muß; durch dieses Erfordernis soll dem Umstande Rechnung getragen werden, daß der Hilfsdienstleistende im Gegensatz zu dem Kriegsteilnehmer für seine Arbeit den allgemein üblichen Lohn erhält und sich demgemäß vielfach nicht schlechter steht als zu Friedenszeiten, auch im Zusammenhange damit, daß ganze große Gruppen von Berufsarbeitern, wie z. B. die Landwirtschaft, als Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst gelten, zahlreiche Personen jetzt als in diesem tätig angesehen werden, ohne daß sich in ihren Verhältnissen das geringste geändert hätte. Im Um-